

AUFNAHME- UND MITGLIEDSCHAFTSRICHTLINIEN

1. Die Ordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband Golfanlagen setzt voraus:

- 1.1 Natürliche oder juristische Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie Betreiber einer Golfanlage entsprechend einer der nachfolgenden Kategorien mit Geschäftssitz in Deutschland oder weiteren Ländern der EU sind:
 - a.) Übungsanlagen mit oder ohne Kurzspielbahnen (Driving Ranges mit oder ohne Pitch & Putt Bahnen)
 - b.) Kurzplätze mit 6 bis 9 Löchern
 - c.) Golfanlagen mit 9 Löchern
 - d.) Golfanlagen mit 18 Löchern
 - e.) Golfanlagen mit mehr als 18 Löchern
- 1.2 Natürliche oder juristische Personen, die darlegen, dass sie dem Golfanlagensektor verbunden sind.

2. Bei Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- 2.1 Golfanlagen und juristischen Personen:
Nachweis über die vollzogene Eintragung bei einem Registergericht.
- 2.2 Golfanlagen:
Vorlage des ausgefüllten Antragsformulars mit Angaben zur Golfanlage des Betreibers und Nachweis über den tatsächlichen Betrieb der Golfanlage.
- 2.3 Sonstige Ordentliche Mitglieder:
Vorlage des ausgefüllten Antragsformulars mit Angaben zu Person, Institution oder Unternehmen des Ordentlichen Mitglieds.

3. Die Kandidaten-Mitgliedschaft im Bundesverband Golfanlagen setzt voraus:

- 3.1 Natürliche oder juristische Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie Initiatoren und/oder Träger in der Entwicklung befindlicher und noch nicht betriebsfertiger Golfanlagen entsprechend einer der nachfolgenden Kategorien mit Geschäftssitz in Deutschland oder weiteren Ländern der EU sind:
 - a.) Übungsanlagen mit oder ohne Kurzspielbahnen (Driving Ranges mit oder ohne Pitch & Putt Bahnen)
 - b.) Kurzplätze mit 6 bis 9 Löchern
 - c.) Golfanlagen mit 9 Löchern
 - d.) Golfanlagen mit 18 Löchern
 - e.) Golfanlagen mit mehr als 18 Löchern
- 3.2 Nachweis über die vollzogene Eintragung bei einem Registergericht.
- 3.3 Vorlage des ausgefüllten Antragsformulars mit Angaben zur geplanten Golfanlage des Betreibers und Nachweis über deren tatsächlichen Entwicklungsstand.

4. Aufnahmeverfahren

- 4.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des BVGA zu richten. Dazu ist das Antragsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet nebst den sonstigen Unterlagen einzureichen.
- 4.2 Die Prüfung der geforderten Aufnahmevoraussetzungen und die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beirat hat ein Vetorecht.
- 4.3 Gem. § 4 (3) der Satzung des BVGA besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

5. Inkrafttreten

Der Vorstand des BVGA hat vorstehenden Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien gem. § 4 (2) der Satzung des Verbandes mit Zustimmung des Beirats auf der Gründungsversammlung des Verbandes am 15.12.1998 errichtet und am 3.03.1999 geändert. Er gibt diese Richtlinien gem. § 13 (2) der Verbandssatzung den Mitgliedern als Verbandsordnung bekannt.